



Merkblatt Schaf- und Ziegenhalter

Anzeige der Tierhaltung

Jeder Halter von Schafen und Ziegen ist nach § 26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, diese, spätestens bei Beginn der Haltung, dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen (dies gilt insbesondere auch für Hobbyhaltungen). Dies ist gesetzlich vorgeschrieben, damit immer eine aktuelle Tierhalterdatei verfügbar ist, die im Tierseuchenfall die Grundlage für die schnelle Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Anmeldung hat telefonisch unter 03941-5970 4430 oder -4483 oder per Fax unter 03941-5970 4445 beim Landkreis Harz, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus IV, 38820 Halberstadt, zu erfolgen und wird durch Ausfüllen eines Antragsformulars fortgeschrieben.

Die Antragsformulare werden dann vom Veterinäramt an den:
Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV)
Angerstr. 6
06035 Halle/Saale
Tel: 0345 – 52149 – 0

weitergeleitet, der Sie dann als Tierhalter kostenpflichtig registriert und eine Registriernummer vergibt. Von diesem aus erfolgt die automatische Weiterleitung der Daten an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (jährliche Beitragszahlung, aber auch Anspruch auf Beihilfen und Entschädigungsleistungen):

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
Werner-von-Siemens-Ring 14a
39116 Magdeburg
Tel: 0391 / 7 32 50-11

Außerdem sind wesentliche Änderungen in der Viehhaltung (z.B. Anschaffung einer neuen Tierart, wesentliche Veränderungen in der Tierzahl oder Aufgabe der Viehhaltung) dem Amt für Veterinärwesen mitzuteilen.

Die Unterlassung der Meldung der Tierbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen:

Schaf- und Ziegenhalter haben die Tiere spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen.

1. Alle Schafe und Ziegen mit einem Geburtsdatum ab dem 01.01.2010 die zur Zucht bestimmt sind, müssen mit zwei Kennzeichen mit der gleichen individuellen Nummer versehen sein. Eines der beiden Kennzeichen muss ein elektronisches sein (in Sachsen-Anhalt handelt es sich um eine elektronische Ohrmarke), das andere ist grundsätzlich eine konventionelle Ohrmarke.
2. Abweichende Kennzeichnung von Schlachtlämmern: Tiere, die zur Schlachtung bestimmt, weniger als 12 Monate alt und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export vorgesehen sind, dürfen mit nur einer Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden. Diese ist weiß, schwarz beschriftet und enthält unter anderen die letzten 7 Ziffern der Registriernummer des Betriebes.
3. Schafe und Ziegen, die nach dem 09.07.2005 und vor dem 01.01.2010 geboren sind, müssen mit 2 gelben Ohrmarken (Einzeltierkennzeichnung) versehen sein. Elektronische Kennzeichnung ist nicht erforderlich. Sie müssen nicht umgekennzeichnet werden.
4. Tiere, die vor dem 9. Juli 2005 geboren sind, müssen nicht umgekennzeichnet werden. Sie behalten ihre bisherige Kennzeichnung mit Betriebsnummer.

Verliert ein Schaf oder eine Ziege eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben zu beantragen und das Tier erneut zu kennzeichnen. Die Nachkennzeichnung ist umgehend im Bestandsregister (Teil C) zu dokumentieren.

Die Ohrmarken werden dem Tierhalter auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt. Die Bestellung ist beim LKV unter folgenden Nummern möglich:

LKV Halle
Tel.: 0345 – 52149463
Fax: 0345 – 52149461

Führung eines Bestandsregisters für Schafe und Ziegen:

Sie sind als Tierhalter dazu verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen, in dem alle Zu-, Abgänge und Geburten bzw. Verendungen von Schafen und Ziegen nachprüfbar erfasst werden (Vordrucke erhalten Sie beim Veterinäramt bzw. beim LKV).

Meldung der Übernahme von Schafen und Ziegen:

Werden Schafe oder Ziegen übernommen, muss dies innerhalb von 7 Tagen dem LKV mitgeteilt werden, der diese Information dann in eine bundesweite Datenbank (HI-Tier) eingibt. Dafür können Sie die vom LKV vorgedruckten Karten benutzen, diese können Sie direkt beim LKV oder beim Veterinäramt anfordern. Die Meldung kann auch direkt online an die HI-Tier-Datenbank erfolgen.

Stichtagsmeldungen

Eine Meldung des Bestandes mit Tierzahlen wird zum 1. Januar jedes Jahres von der Tierseuchenkasse abgefordert. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zugeschickten amtlichen Bestandsmeldebogens oder per Internet. Der Meldebogen ist spätestens 2 Wochen nach o. g. Stichtag an die Tierseuchenkasse zu senden.

Der Tierhalter von Schafen und Ziegen hat *zusätzlich* dem LKV bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen:

- bis einschließlich 9 Monate,
- 10 bis einschließlich 18 Monate und
- ab 19 Monate,

anzuzeigen. Dafür können Sie vorgedruckte Meldekarten beim LKV Halle unter der 0345-52149-462 (-465) anfordern. Der Stichtagsbestand kann auch direkt zur zentralen Datenbank über die Internetseite

www.hi-tier.de gemeldet werden. Für diesen Zugang ist neben der Registriernummer eine Pin-Nummer notwendig. Sollte der Bestand zum Stichtag eines Jahres 0 sein, so ist der Tierhalter trotzdem verpflichtet die Stichtagsmeldung = 0 anzuzeigen.

Um die doppelte Stichtagsmeldung zu vereinfachen, kann der Tierhalter den LKV bevollmächtigen, die an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen für die Stichtagsmeldung (HI-Tier) zu übernehmen. Die dafür benötigten Unterlagen können Sie beim LKV anfordern.

Begleitpapiere:

Werden Schafe und Ziegen zwischen zwei verschiedenen Betrieben in Deutschland verbracht, müssen sie mit einem Begleitdokument versehen sein. Dieses Begleitdokument kann ebenfalls beim LKV oder dem Veterinäramt angefordert werden.